

Niederschrift

In dem Strafverfahren gegen:

Dmitry Bagrash, geboren am 09.05.1968,
wohnhaft: JVA Heidering, Ernst - Stargard - Allee 1, 14979 Großbeeren

hier: Rechtsbeschwerde

Vor der Rechtspflegerin Böhme erscheint:

Herr Dmitry Bagrash, JVA Heidering, Ernst - Stargard - Allee 1, 14979 Großbeeren
- ausgewiesen durch Personalausweis -

und erklärt:

Ich erhebe Verfahrensrüge sowie Sachrüge.

1. Gegen den Beschluss des Landgerichts Berlin I vom 31.07.2026, zugestellt am 11.08.2026, Aktenzeichen 595 StVK 68/26 Vollz., wird Rechtsbeschwerde eingelegt.
2. Hilfsweise wird beantragt, die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss des Landgerichts Berlin I vom 31.07.2026, zugestellt am 11.08.2026, Aktenzeichen 595 StVK 68/26 Vollz., zuzulassen.
3. Der Beschluss des Landgerichts Berlin I vom 31.07.2026, zugestellt am 11.08.2026, Aktenzeichen 595 StVK 68/26 Vollz., wird aufgehoben und die Sache wird zur erneuten Entscheidung an eine andere Einzelrichterin bzw. eine andere Strafvollstreckungskammer zurückverwiesen.
4. Hilfsweise (für den Fall, dass das Rechtsbeschwerdegericht in der Sache selbst entscheidet) wird festgestellt:
 - 4.1 der Vollzugs- und Eingliederungsplan der JVA Moabit vom 17.04.2026, dem Beschwerdeführer ausgehändigt am 24.04.2024, wird insoweit aufgehoben, als bzw. soweit die Unterbringung im geschlossenen Vollzug, Nichteignung für den offenen Vollzug sowie Nichteignung des Beschwerdeführers für Vollzugslockerungen festgestellt werden;
 - 4.2 Die JVA Moabit wird verpflichtet, über den Vollzugsstatus des Antragstellers und Beschwerdeführers sowie über den entsprechenden offenen Vollzug sowie über Lockerungen desselben unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichtes unverzüglich neu zu entscheiden.

- 4.3. Im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes ist die Vollziehung im angefochtenen Vollzugs- und Eingliederungsplan der JVA Moabit vom 17.04.2026 Festlegungen einstweilen auszusetzen, hilfsweise Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zur Anfechtung des Vollzugs- und Eingliederungsplans gewähren.
- 4.4. Die JVA Moabit wird verpflichtet, Einsicht in folgende, vollständige Akten zu gewähren, insbesondere:
- des Diagnostikverfahrens vom 12.03.2026,
 - des Protokolls bzw. Vermerks der Vollzugsplankonferenz vom 13.03.2026,
 - sämtlicher Entwürfe und Fassungen des Vollzugs- und Eingliederungsplans,
 - der Dokumentation der Aushändigung am 24.04.2026
5. Zur Sicherung einheitlicher Rechtsprechung sowie zur Fortbildung des Rechts ist über die Frage zu entscheiden, welche Anforderungen an die nachvollziehbare Zurechenbarkeit eines Vollzugs- und Eingliederungsplans zu stellen sind, der weder eine Unterschrift noch eine namentliche Benennung der Verantwortlichen erkennen lässt.
Hierüber wird Entscheidung beantragt.
6. Die Kosten des Verfahrens werden der Staatskasse auferlegt.

Gründe

Der Antragsteller verbüßt im Justizvollzug des Landes Berlin, aktuell in der Justizvollzugsanstalt Heidering (Großbeeren als Außenstelle der Berliner Haftanstalten) unter der Buch - Nr. 327/25/7 eine Freiheitsstrafe aus dem Urteil des Landgerichtes Berlin vom 22. Juli 2024, das Strafende ist für den 14.04.2028 vorgemerkt.

Seit dem 10. Juni 2025 befindet sich der Antragsteller in der Justizvollzugsanstalt Heidering/ Großbeeren, zuvor war er in der JVA Moabit untergebracht.

Durch die JVA Moabit wurde am 17.04.2026 gem. §§ 9 ff StVollzG Bln ein Vollzugs- und Eingliederungsplan erstellt. Dieser wurde dem Antragsteller und Beschwerdeführer erst am 24.04.2026 ausgehändigt.

Mit Schreiben vom 28.04.2026, dem Landgericht Berlin I zugegangen am 30.04.2026, hat der Antragsteller und Beschwerdeführer gem. §§ 109 ff StVollzG eine gerichtliche Entscheidung dahingehend beantragt, dass der Vollzugs- und Eingliederungsplan der JVA Moabit vom 17.04.2026 als formell rechtswidrig einzustufen sei, da dieser einen Monat nach der Vollzugsplankonferenz datiere und ihm sodann erst am 24.04.2026 ausgehändigt worden sei.

Die Vollzugsplankonferenz fand am 13.03.2026 statt.

Im Übrigen trägt der Plan keine Unterschrift sowie/ bzw. Namensnennung einer verantwortlich

unterzeichnenden Person.

Im Weiteren wird durch den Vollzugs- und Eingliederungsplan der JVA Moabit vom 17.04.2026 die Verlegung des Antragstellers in den offenen Vollzug versagt, weil hier eine unzulässige Verknüpfung an die Haltung des Beschwerdeführers zu seiner Verurteilung und seinem Kampf um rechtliche Überprüfung seines Strafverfahrens vorgenommen wird.

Hierbei wird unzulässiger Druck auf den Beschwerdeführer ausgeübt, ein Schuldeingeständnis zugunsten vollzugsöffnender Maßnahmen abzugeben.

Die konkrete Antragstellung an das Landgericht Berlin I ist im angefochtenen Beschluss vom 31.07.2026, dort S. 2 unten, aufgeführt. Sie entspricht den vorstehenden Anträgen zu 4.1 - 4.4.

Das Landgericht Berlin I hat mit Beschluss vom 31.07.2026, dem Beschwerdeführer zugestellt am 11.08.2026, den Antrag auf gerichtliche Entscheidung kostenpflichtig zurückgewiesen.

Dieser Zurückweisungsbeschluss ist im Rahmen des Rechtsbeschwerdeverfahrens zu überprüfen.

Darüber hinaus ist im Rahmen der Sicherung einheitlicher Rechtsprechung sowie Fortbildung des Rechts geboten, über die Frage zu entscheiden, welche Anforderungen an die nachvollziehbare Zurechenbarkeit eines Vollzugs- und Eingliederungsplans zu stellen sind, der weder eine Unterschrift noch eine namentliche Benennung der Verantwortlichen erkennen lässt.

I. Sachrüge (Verweis auf Anlage I, Abs. II Punkt 1)/ entsprechend auch Anlage II)

Im Rahmen der Sachrüge wird die Verletzung materiellen Rechts gerügt.

Der angefochtene Vollzugs- und Eingliederungsplan vom 17.04.2026 stützt sich primär auf das - der JVA noch vorliegende - Diagnostikverfahren aus einer Vorverurteilung des Beschwerdeführers im Jahr 2000.

Diese Vorverurteilung ist im BZReg. bereits getilgt.

Gem. § 51 Abs. 1 BZRG ist hierbei zu beachten:

„Ist die Eintragung über eine Verurteilung im Register getilgt worden oder ist sie zu tilgen, so dürfen die Tat und die Verurteilung der betroffenen Person im Rechtsverkehr nicht mehr vorgehalten und nicht zu ihrem Nachteil verwertet werden.“

§ 51 Abs. 2 BZRG

„(2) Aus der Tat oder der Verurteilung entstandene Rechte Dritter, gesetzliche Rechtsfolgen der Tat oder der Verurteilung und Entscheidungen von Gerichten oder Verwaltungsbehörden, die im Zusammenhang mit der Tat oder der Verurteilung ergangen sind, bleiben unberührt.“

Es besteht nach Ablauf von 15 Jahren zuzüglich des Zeitraumes der Vollstreckung der Vorverurteilung ein sog. Verwertungsverbot, welches durch den angefochtenen Vollzugs- und Eingliederungsplan vom 17.04.2026 missachtet wurde.

Unter Verweis auf den Beschluss des OLG Celle vom 05.08.2011, 1 Ws 282/22 (BeckRS 2011, 21234) „dürfen Tat und Verurteilung dem Betroffenen im Rechtsverkehr nicht mehr vorgehalten und zu seinem Nachteil verwertet werden, wenn die Eintragung über eine Verurteilung im Bundeszentralregister getilgt worden oder zu tilgen ist. Diese Regelung begründet ein absolutes Verwertungsverbot, das von allen staatlichen Stellen – seien es Gerichte oder Behörden – zu beachten ist (BVerfGE 36, 124). Es umfasst alle Bereiche des Rechtslebens und sämtliche Rechtsverhältnisse und Rechtsbeziehungen im privaten und öffentlichen Recht, so dass kein Bereich des Rechts ausgenommen ist, es kommt nicht darauf an, ob es sich um materiell- oder verfahrensrechtliche Vorschriften, um bundes- oder landesgesetzlich geregelte Bereiche handelt (Rebmann/Uhlig, BZRG § 51 Rn. 26, Götz/Tolzmänn, BZRG 4. Aufl. § 51 Rn. 21, Hase, BZRG § 51 Rn. 5). Dementsprechend gilt das Verwertungsverbot zweifelsfrei und ausnahmslos auch für Vollzugsbehörden, sei es im Rahmen der Vollzugsplanung nach § 2 NVollzG oder in sonstiger Hinsicht, etwa bei der Entlassungsprognose. Eine Ausnahme vom Verwertungsverbot nach § 52 BZRG liegt hier nicht vor; insbesondere stellt der Vollzugsplan kein Gutachten über den Geisteszustand des Betroffenen in einem erneuten Strafverfahren i. S. v. § 52 Abs. 1 Nr. 2 BZRG dar.“

Die ausnahmslose Verwertungsuntersagung muss somit auch für §§ 9 ff StVollzG Berlin gelten.

Wie in der dem hiesigen Antrag beigelegten Anlage I (so auch Anlage II) Absatz II, Nr. 1, dargestellt, weist das Personalblatt des Beschwerdeführers in den Unterlagen der JVA einen Vorstrafenwert „0“ aus, sodass bezüglich der Einschätzung des Charakters sowie der Prognose künftiger Handlungen des Inhaftierten nicht auf die gelöschten Vorstrafen und Unterlagen Bezug genommen werden kann.

Ausnahmen entsprechend § 51 Abs. 2 BZRG sind vorlegend nicht zu erkennen.

Dennoch bezieht sich der Vollzugsplan - ausweislich der gerichtlichen, angefochtenen Entscheidung des Landgerichtes Berlin - siehe Seite 3-6 der Entscheidung - ausdrücklich auf die Stellungnahmen der JVA, die sich unmissverständlich auf Aktennotizen älterer Unterlagen beziehen müssen.

Der Antragsteller, dem durch das Landgericht Berlin Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme eingeräumt wurde, erklärte mit Schreiben vom 16.06.2026 im Wesentlichen, dass sich die JVA auf abstrakte Bewertungen und Mutmaßungen stützt. Diese können sich - da aktuell keine konkreten Disziplinarmaßnahmen gegen den Beschwerdeführer veranlasst wurden - lediglich auf veraltete Unterlagen beziehen.

Auf die entsprechende Stellungnahme des Antragstellers/ Beschwerdeführers vom 16.06.2026, die sich in den Gerichtsakten des Landgerichtes Berlin I zum Aktenzeichen 595 StVK 68/26 Vollz befinden dürfte, wird ausdrücklich verwiesen.

Die Zusammenfassung findet sich im angefochtenen Beschluss des Landgerichtes Berlin I, dort Seite 6 unterer Abschnitt (Anlage III).

Dokumente über ein am 17.04.2026 abgeschlossenes Diagnostikverfahren, auf die sich der angefochtene Beschluss bezieht, liegen dem Antragsteller bzw. Beschwerdeführer vor. Diese hat der Beschwerdeführer veröffentlicht auf seiner Internetseite www.Bagrash-justice.com, dort Anlagenr. 115_F2, 137_F2, 156_F2, Art. „Täuschung als Modus Operandi der Justiz“.

Entsprechend des vorstehenden Vortrags steht der Entscheidung über Vollzugslockerungen nichts im Wege. Daher ist die JVA Heidering anzuweisen, neuerlich und aktuell über entsprechende Vollzugslockerungen zu entscheiden.

Es ist im Rahmen der Sicherung einheitlicher Rechtsprechung sowie Fortbildung des Rechts geboten, über die Frage zu entscheiden, welche Anforderungen an die nachvollziehbare Zurechenbarkeit eines Vollzugs- und Eingliederungsplans zu stellen sind, der weder eine Unterschrift noch eine namentliche Benennung der Verantwortlichen erkennen lässt.

Entsprechend wird auf die Anlage I, S. 3, dort Ausführungen zu Punkt 4, verwiesen.

Das Diagnostikverfahren enthält in seiner eigenen Rechtsbehelfsbelehrung den Satz, ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen das Diagnostikverfahren sei nicht möglich. Ein Dokument ohne Unterschrift, ohne ausgewiesenen Verfasser und nach eigener Belehrung nicht angreifbar, bildet gleichwohl die Grundlage sämtlicher negativer Bewertungen. Für effektiven Rechtsschutz nach Art. 19 Abs. 4 GG genügt das nicht.

Hierzu tritt ein Dokumentationsmangel. Der Beschwerdeführer erhielt das Protokoll der Vollzugsplankonferenz vom 13.03.2026 lediglich in unvollständiger Form ausgehändigt. Der Dokumentationsmangel bezieht sich auf die fehlende Angabe von Zeit, Ort, Teilnehmern an der Konferenz wie auch an den Unterschriften. An Stelle der Unterschriften findet sich lediglich das Kürzel „E4“.

Hierauf ist das Landgericht Berlin I in seiner angefochtenen Entscheidung überhaupt nicht eingegangen, insoweit ist die Entscheidung entsprechend anzufechten. Es ist über die Frage zu entscheiden, ob interne Funktionskürzel ohne nachvollziehbare Zuordnung zu konkreten Personen und ohne individualisierenden Abschluss auch dann genügen, wenn dadurch die Überprüfung von Verantwortlichkeit, fachlicher Qualifikation und Herkunft entscheidungserheblicher Prognoseaussagen erschwert wird.

Auf den Dokumentationsmangel im, dem Beschwerdeführer ausgehändigten Exemplar des Vollzugs- und Eingliederungsplanes vom 17.04.2026, wird in der Anlage I S. 3, Nr. 4, verwiesen.

Im Hinblick auf die Nichtbewilligung von Lockerungen im Vollzug entsprechend § 42 StVollzG Berlin wird auf die Anlage I S. 3, Nr. 5, verwiesen.

Nach der Rechtsprechung des Kammergerichtes besteht kein Gleichklang zwischen offenem Vollzug und einzelnen Lockerungen. Für jede Lockerungsform ist gesondert zu prüfen, ob das mit dieser verbundene Risiko unverträglich erscheint. Begleitausgänge und mögliche Weisungen sind eigenständig zu würdigen, § 44 StVollzG Berlin sieht einzelfallbezogene Weisungen ausdrücklich vor.

Der angefochtene Beschluss des Landgerichtes Berlin I übernimmt die im Vollzugs- und Eingliederungsplan der JVA vorgenommene Prognose zum offenen Vollzug ungeprüft.

Die Prognose der JVA Moabit bezüglich des Verhaltens des Beschwerdeführers in einem offenen Vollzug stützt sich auf Allgemeinprognosen, die sich auf die Allgemeinheit der Gefangenen bezieht. Eine konkrete Bezugnahme auf das Verhalten des Beschwerdeführers ist aus der Prognostik gerade nicht zu entnehmen.

Insofern fehlt es an der sog. „Einzelfallprüfung“.

Im Übrigen ist im Rahmen des Verwertungsverbotes (s.o.) von sog. „Altentscheidungen“ lediglich aufgrund aktueller Umstände über die jeweils beantragte Vollzugslockerung zu entscheiden.

Der angefochtene Landgerichtsbeschluss stützt sich ungeprüft auf die Stellungnahme der JVA Heidering, um die Versagung der Lockerung zu bestätigen.

Unter Verweis auf die Anlage I, dort Punkt 3, S. 2,

werden die dem Vollzugs- und Eingliederungsplan immanenten Widersprüche gerügt. Der Plan nennt als Voraussetzung für Lockerungen im Vollzug u.a. „Meldungsfreiheit“, stellt zugleich fest, dass bezüglich des Beschwerdeführers keine Meldungen im Hinblick auf Disziplinarische Maßnahmen innerhalb des Vollzugs vorliegen.

In der oben zitierten Anlage 137_F befindet sich das Zitat des Diagnoseplanes „Ein Engagement im Sinne von Aktivismus oder die Wahrnehmung der eigenen Rechte ist grundsätzlich nicht als problematisch zu bewerten, sofern es im legalen Rahmen erfolgt“.

Ein Verlassen des legalen Rahmens durch den Beschwerdeführer wird weder in der Diagnostik noch im Vollzugs- und Eingliederungsplan festgestellt, gleichwohl erfolgt die Vollstreckung der Haft im geschlossenen Vollzug aufgrund des vorbeschriebenen Engagements des Beschwerdeführers.

Das diesbezüglich eingesetzte Prognoseinstrument wurde mit der Bewertungszahl „20“ im Vollzugsplan eingesetzt, was ein Rückfallrisiko im sog. „unteren Durchschnitt“ ausweist. Insbesondere verweist der Beschwerdeführer auf seine soziale Einbindung in die Familie sowie zu seiner journalistischen Tätigkeit.

Der angefochtene Beschluss des Landgerichtes Berlin I geht auf diesen Widerspruch nicht ein.

II. Verfahrensrüge:

Es wird auf die Anlage I S. 4, Abschnitt III verwiesen.

Es wird die Verletzung der gerichtlichen Aufklärungspflicht gem. § 244 Abs. 2 StPO in Verbindung mit § 120 Abs. 1 StVollzG und Art. 19 Abs. IV GG gerügt.

Der Beschwerdeführer beabsichtigt, die Tatsache aufzuklären, dass der angefochtene Beschluss des Landgerichtes I die Handlungen des Beschwerdeführers, die von der JVA als „Kampf gegen die Justiz“ sowie als Missbrauch und Gefährliches Verhalten eingestuft werden, als grundgesetzwidriges Verhalten bewertet. Dabei handelt es sich nach Auffassung des Antragstellers und Beschwerdeführers eindeutig um zulässige Rechtswahrnehmung.

Der Antragsteller verweist darauf, dass die von ihm ausgeübte journalistische Tätigkeit unter Verwertung der gerichtlichen Entscheidungen sowie der Entscheidungen im Strafvollzug unter Art. 5 GG fallen dürften.

Dies bezieht sich auch auf die Beschwerden des Antragstellers gegenüber der Öffentlichkeit, gegenüber Bundestagsabgeordneten sowie gegenüber Abgeordneten des Berliner Parlaments.

Als Beweismittel legte der Antragsteller gegenüber dem Landgericht Berlin I in Papierform vor:

- Anlage A (Open Statement = Fallklärung für Journalisten),
- Anlage B (Dokumentation der als „Kampf gegen die Justiz“ umgedeuteten Rechtsschutzhandlungen),
- Anlage C (Fundstellen der Originaldokumente) sowie
- Anlagen 84_F2, 115_F2, 116_F2, 122_F2, 123_F2, 128_F2 und die Chronologien.

Aufgrund des Umstandes, dass das Landgericht Berlin I „freimütig“ mitteilt, die vom Beschwerdegegner - u. a. in „QR“-Form eingereichten Unterlagen nicht gescannt und mit dem Papiervorbringen in Einklang gebracht zu haben - gleichzeitig jedoch sich auf die Angabe der JVA verlassen zu haben, der Beschwerdeführer habe im Internet Daten veröffentlicht, die zu negativen Folgen bzw. „Angriffen“ auf das Objekt führten, wird das Vorbringen des Beschwerdeführers ungleichwertig bzw. überhaupt nicht gewichtet.

Die Einzelheiten des Vorbringens des Antragstellers (hier Beschwerdeführers) seien rechtlich nicht relevant.

Dem Antragsteller wird vorgehalten zu beabsichtigen, alle Klarnamen und Unterschriften in seinem Verfahren im Rahmen seiner journalistischen Tätigkeit zu veröffentlichen. Hier verweist der Antragsteller darauf, dass dies sein Recht sei.

Insofern ist die vermeintliche Tatsachenbehauptung der JVA, die durch das Landgericht Berlin I in seiner angefochtenen Entscheidung ungeprüft übernommen wurde, „der Antragsteller hätte (Zitat) „die dazugehörigen Namen im Internet“ veröffentlicht, „wodurch es in der Folgezeit durch Dritte zu Angriffen auf das Objekt kam““ fehlerhaft.

Dies vor dem Hintergrund, dass eine Quelle für diese Behauptung nicht angegeben wurde. Auch das Urteil vom 22.07.2024 enthält eine derartige Feststellung nicht.

Auch insofern ist der Beschluss des Landgerichtes Berlin I aufzuheben und an das Landgericht zur neuerlichen Entscheidung zurückzuverweisen bzw. über die entsprechenden Anträge abschließend zu entscheiden.

III. Kostenantrag

Die Kostentragung obliegt dem unterliegenden Gegner.

Weitere Erklärungen werden derzeit nicht abgegeben. Für den Fall, dass noch Angaben bzw. Beweisangebote für erforderlich oder sachdienlich erachtet werden, wird um einen entsprechenden richterlichen Hinweis gebeten.

Die als Anlagen beigefügten Anlagen I + II sind in der Anwesenheit der Rechtspflegerin durch den Antragsteller eigenhändig unterschrieben und als Anlage beigefügt worden.
Es handelt sich um insgesamt 44 Seiten.

Unterschrift vorhanden.
Auf Wunsch der Rechtspflegerin
Böhme nicht veröffentlicht.

unterschrieben

Omitry Begresh

Rechtspflegerin